

# § 3 PVG Organe der Personalvertretung

PVG - Bundes-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

1. (1) Organe der Personalvertretung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  1. a) die Dienststellenversammlung,
  2. b) der Dienststellausschuss (Vertrauenspersonen),
  3. c) der Fachausschuss,
  4. d) der Zentralausschuss und
  5. e) der Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuss.
2. (2) Der Wirkungsbereich der Dienststellenversammlung und des Dienststellausschusses (Vertrauenspersonen) erstreckt sich auf die Bediensteten der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes (§ 4), bei der der Dienststellausschuss errichtet ist.
3. (3) Der Wirkungsbereich des Fachausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststelle, bei der der Fachausschuss errichtet ist (§ 11 Abs. 1), sowie jener Dienststellen, die dieser Dienststelle nachgeordnet sind. Ist der Fachausschuss für Bedienstete bestimmter Verwendungen errichtet, so erstreckt sich sein Wirkungsbereich auf jene Bediensteten der Dienststelle, bei der der Fachausschuss errichtet ist, sowie der ihr nachgeordneten Dienststellen, die den Verwendungen angehören, für die der Fachausschuss errichtet ist.
4. (4) Der Wirkungsbereich des Zentralausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten aller Dienststellen des Ressorts, für die der Zentralausschuss errichtet ist (§ 13 Abs. 1).
5. (5) Die Gesamtheit der von einem Zentralausschuss vertretenen Bediensteten besitzt Rechtspersönlichkeit. Die gesetzliche Vertretung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Zentralausschusses, in Dienststellen, die keinem Ressort angehören (§ 13 Abs. 2), dem Vorsitzenden des Dienststellausschusses.
6. (6) Personalvertreterinnen oder Personalvertreter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Mitglieder der Dienststellausschüsse, der Fachausschüsse und der Zentralausschüsse sowie die Vertrauenspersonen.

In Kraft seit 19.08.2009 bis 31.12.9999